

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1936)

Heft: 39

Artikel: Erlauschtes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

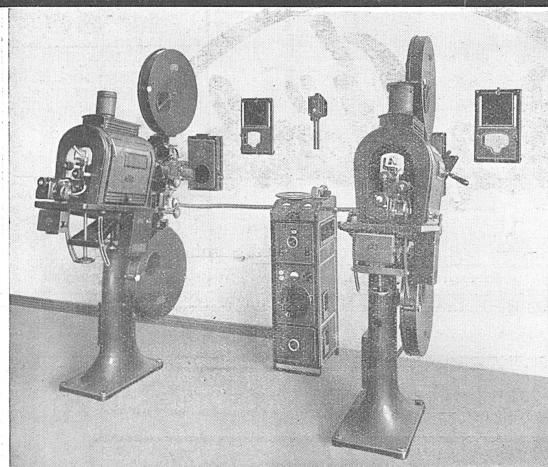
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ein Filmerfolg in Ihrem Theater!

Aber das Filmwerk tut es nicht allein. Die Vorführung muss packen und die Zuschauer mitreissen. Dazu gehört eine moderne Tonanlage.

Ernemann-Projektoren

UND

Zeiss Ikon Tonfilmverstärker

geben Ihnen Gewähr für erstklassige Bild- und Tonwiedergabe.
Bitte wenden Sie sich an



GANZ & Co., ZÜRICH KLING-JENNY, BASEL

Film-Verleiher-Verband in der Schweiz

AUSZUG

aus dem

Protokoll der Generalversammlung

vom 28. Januar 1936, im Hotel Bristol

in Bern

Anwesend waren 21 Mitglieder, 5 Mitglieder hatten sich entschuldigt. Der Präsident eröffnet die Versammlung um 14 1/2 Uhr.

1. Das Protokoll der Generalversammlung vom 19. November 1935 wird genehmigt.

2. Der Geschäftsbericht wird vom Sekretär verlesen. Im Anschluss gibt der Präsident einen Überblick über die wichtigsten Geschehnisse im vergangenen Jahr, besonders im Hinblick auf das Inkrafttreten der Interessenverträge mit den beiden Theaterverbänden. Der Geschäftsbericht Herr Barth verliest den Revisionsbericht vor, die Jahresbilanz 1935 und beantragt die Genehmigung der Jahresrechnung und die Decharge an die Verbandsleitung unter bester Verdankung. Die Generalversammlung beschliesst in diesem Sinne.

3. Raschere Eintreibung der Filmmeiten. Da von vielen Seiten Klage darüber geführt wird, dass sich die Hoffnung, es würden sich die Zahlungsverhältnisse nach Inkrafttreten der beiden Interessenverträge auf Grund der Zusicherungen der beiden Theaterverbände bessern, nicht nur nicht erfüllt hat, sondern dass im Gegenteil die Zahlung der geschuldeten Mieten in der Mehrheit der Fälle noch langsamer erfolgt als bisher, beschliesst die Generalversammlung zur Wahrung der gefährdeten Existenz ihrer Mitglieder, dass künftig Kinos, welche über die in den Filmvertragen festgesetzte Frist hinaus mit der Bezahlung der Filmmeite im Rückstand sind, nur

gegen Nachnahme und zwar seitens aller Mitglieder beliefert werden sollen. In solchen Fällen wird künftiglich sobald der Nachweis der verspäteten Zahlung dem Präsidenten in einer jeden Zweitteil ausschliessenden Mitteilung gemacht sein wird, derselbe sofort alle Verleiher zu verständigen haben, dass das betr. Kino bis auf weiteres nur gegen Nachnahme beliefert werden kann.

4. Wahlen. Gewählt wurden: Zwei Präsidenten Herr Dr. Egghard, Zug der Vize-Präsidenten die Herren Rehngger und Grossfeld. Als übrige Vorstandsmitglieder die Herren: Stöhr, Reynens, Kady und Mantovani (neu). Zu Rechnungsrevisionen die Herren Barth und Sauty. Die Mitglieder in den einzelnen Kommissionen wurden in ihrer Funktion bis zur nächsten Generalversammlung bestätigt. Seine bisherige Tätigkeit verdankt und derselbe gleichzeitig h. c. zum Rechtsbeistand des Verbandes bestellt.

5. Organisationsfragen: Der Präsident des Verbandes wurde mit der gesamten verantwortlichen Durchführung aller administrativen Geschäfte des Bureau in eigener Person betraut. Das Bureau befindet sich ab 1. Februar 1936 in Bern, Erlachstrasse 21, Tel. 2029 und sind alle Korrespondenzen ausnahmslos nummehr an diese Adresse zu richten.

6. Mutationen. Vier Gesuche um Aufnahme als Mitglieder in den Filmverleiher-Verband wurden aus grundsätzlichen Erwägungen abgewiesen.

7. Der vom Vorstand s. Zt. bestellte Delegierte des Verbandes für die bundesrätliche Filmkommission, Herr Moreau, (Firma Monopol-Pathé in Genf) referiert eingehend über den bisherigen Verlauf der ersten Sitzung dieser Kommission. Die Versammlung dankt Herrn Moreau bestens dafür, dass er dieses verantwortungsvolle Mandat übernommen hat und ersucht ihn, wie bisher die Interessen des Verbandes vor diesem Forum kräftig zu vertreten. Schluss der Sitzung 20-Uhr.

dabei aber nicht die starke innere Beziehung zum Volke verlieren. Der Geschmack des Publikums ist keine unabänderliche Tatsache, die man als gegeben hinnehmen muss. Er ist erzielbar in guten wie im bösen Sinne. An dem Willen, diese Erziehung auch praktisch und wenn nötig, mit materiellen Opfern durchzuführen, entscheidet sich das künstlerische Gesicht des Films.

III

Das soll nicht heissen, dass der Film die Aufgabe habe, einem blassen Ästhetizismus zu dienen. Im Gegenteil: gerade auf Grund seiner unerhört umfassenden Reichweite muss er, mehr noch als alle anderen Kunstarten, Volkskunst im besten Sinne des Wortes sein. Volkskunst aber hat die Freuden und Leiden, die das Volk bewegen, künstlerisch zur Darstellung zu bringen. Der Film darf also nicht vor der Härte des Tages entweichen und sich in einem Traumland verlieren, das nur in den Gehirnen kreativitätsfreudiger Regisseure und Manuskriptschreiber, sonst aber nirgendwo in der Welt liegt.

IV

Es gibt keine Kunst, die sich selbst ernährt: materielle Opfer, die der Kunst dargebracht werden, gleicht sie ideal wieder aus. Für jede Regierung ist es selbstverständlich, grosse Staatsbauten zu finanzieren, in denen sich der architektonische Schöpfergeist einer Zeit in Stein verewigt, ist es selbstverständlich, Bühnen zu subventionieren, auf denen die tragischen und komischen Leidenschaften dieser Zeit darstellerisch abgewandelt werden, ist es selberverständlich, Galerien anzulegen, in denen der malerische Kulturbesitz eines Volkes seine Heimstätte findet. Es muss für jede Regierung eben selbstverständlich werden, dem Film durch materielle Opfer seine künstlerische Existenz zu sichern, wenn anders sie nicht überhaupt darauf verzichten will, den Film als Kunst zu werten und einzurütteln. Dann aber ist die Klage über Kitsch und Verwildern des filmkünstlerischen Schaffens nur heuchlerisches Hinwegreden über eigenes Verstummen.

V

Der Film muss wie jede andere Kunst zeitnahe bleiben, um zeitnahe zu wirken. Seine Probleme, er mag ihre Vorwürfe aus andern Ländern und fernen Geschichtsepochen nehmen und holen, müssen dem Geist der Zeit angeglichen werden, um den Geist der Zeit ansprechen zu können. In diesem Sinne tritt auch der Film, wie jede andere Kunst, so paradox und widersinnig das klingen

mag, die Tendenz der Zeit, an die er sich wendet und für die er schöpferisch wirkt.

VI

Der Film, aus diesen Gegebenheiten heraus entwickelt, wird die Völker, die stolz auf ihre Eigenart, auch dieser Eigenart in ihm das Gesicht geben, nicht trennen; sondern verbinden. Er ist Kulturbreie zwischen den Nationen: er fördert das Verständnis unter ihnen, weil er mithilft, sie aus sich heraus verstehen zu lernen.

VII

Der Film hat die Aufgabe, aus der Ehrlichkeit und natürlichen Selbstverständlichkeit seines eigenen Wesens heraus zu wirken. Hohles Pathos ist ihm ebenso fremd, wie kitschiger Zauber einer Kulturschweinheit, die ihm als schwere Büro von seiner Stiftmutter Büro, zwar mit auf den Leinenweg gegeben wurde, die aber nur lästiges und ihm nicht gehöriges Reisegepäck darstellen. Der ehrliche und natürliche Film der unserer Zeit lebendigen und plastischen Ausdruck gibt, einer der wertvollsten Mittel zum Aufbau einer besseren, reineren und realistischeren Welt künstlerischer Möglichkeiten werden.

Besinnung der Film auf diese Grundsätzlichkeiten, so wird er als neue künstlerische Manifestation die Welt erobern.

Unser Land hat die ehrliche Absicht, die Brücke zu schlagen, die die Nationen verbinden: hinter uns allen aber wartet das grosse Leben darauf, künstlerisch gestaltet zu werden. Es gibt keine andere Wahl; wir müssen uns seiner befreien, um seiner teilhaftig zu werden.

Treten wir an es heran mit dem festen Entschluss: Natürlich zu sein, wie das Leben natürlich ist! Wahr zu bleiben, in wahrhaftig zu wirken! Zu gestalten, was Menschenherzen erfüllt und erbebend lässt, um Menschenherzen zu erschüttern und sie durch Offenbarung des Ewigen in bessere Welten entführen.

Diese vorstehenden Thesen sind nicht in unserem Lande geboren worden. Sie stammen, wie so manches im Filmwesen, aus unserm nördlichen Nachbarland. Ihr Verfasser ist, horribile dictu, Herr Dr. Goebels, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Er hat diese Sätze anlässlich des Internationalen Filmkongresses 1935 in Berlin proklamiert.

Der eidg. Filmkammer zum Geleit

Nachdem im Sommer des letzten Jahres eine Aussprache der am schweizer Filmwesen interessierten Kreise in Bern unter dem Präsidium von Herrn Bundesrat Etter stattgefunden hat, wurde dieser Tage vom Department des Innern eine Eidgenössische Kommission für das Filmwesen ernannt, bestehend aus 10 ordentlichen und 8 konsultativen Mitgliedern. Diese Studienkommission wird neben jenen Fragen der Organisation einer eidg. Zentralinstanz, vor allem den immer stärkeren geforderten, einer eigenen schweizerischen Filmindustrie zu studieren, um einen guten Film herzustellen braucht, es zweiert: Geist und Geld, und die Studienkommission aus der Hoffentlichkeit reicht bald die Filmkammer hervorgerufen wird, hat ihre Vorarbeiten auf zwei Gebiete vor allem zu erstrecken: einmal ist die Frage der künstlerischen Gestaltung des Schweizerfilmes zu prüfen und zum andern sind die filmwirtschaftlichen Fragen der Kapitalbeschaffung und Filmverwertung eingehend zu untersuchen. Wir stellen für heute den zweiten Fragerkomplex zurück und möchten der Eidg. Filmkammer 7 Thesen mit auf den Weg geben, nicht in der Meinung, sie müssten blindlings befolgt werden, sondern sie möchten «mutatis mutandis» Berücksichtigung finden.

I

Der Film hat wie jede andere Kunst seine eigenen Gesetze. Nur im Gehorsam gegen diese ihm eigenen Gesetze wird er sein eigenes Gesicht wahren können. Diese Gesetze stammen nicht von der Bühne. Der Primat der Bühne über den Film muss gebrochen werden. Die Bühne spricht ihre Sprache, und der Film spricht seine Sprache. Was im Dämmerlicht der Kulisse noch erträglich ist, das wird unter dem harten Licht der Jupiterlamppen vollends demaskiert. Zwar wird die Bühne, füssend auf ihrer Jahrhundertealten Überlieferung, mit aller Kraft versuchen, ihre Vormundschaft über den Film zu halten. Es ist eine künstlerische Lebensfrage für den Film, sie dennoch zu brechen und sich auf seine eigenen Füsse zu stellen.

II

Der Film muss sich freimachen von der vulgären Platte des blossen Massenamüsements, darf

Verordnung betreffend die Film-Kammer Basel-Stadt

(Vom 23. Juli 1935.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt folgende Verordnung:

I. Allgemeines.

1. Zur Förderung des Filmwesens, insbesondere der Lehrfilmbestrebungen, errichtet der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eine Filmkammer. Die Filmkammer wird dem Erziehungsdepartement unterstellt.

2. Die Filmkammer setzt sich zusammen aus:
a) der kantonalen Lehrfilmstelle;
b) der Lehrfilmkommission;
c) der Zensurkommission für Jugendvorführungen in Kinotheatern;
d) der Kulturfilmkommission.

Nach Bedarf können weitere Filmorganisationen der Filmkammer angegliedert werden, sofern sie sich mit der kulturellen, technischen oder wirtschaftlichen Förderung des Filmwesens befassen.

3. Die Leiter der sub 2 genannten Instanzen bilden den Vorstand der Filmkammer. Der Präsident des Vorstandes der Filmkammer wird vom Regierungsrat ernannt.

II. Kantonale Lehrfilmstelle.

4. Die kantone Lehrfilmstelle umfasst:
a) das Sekretariat;
b) das Lehrfilmarchiv;
c) die technische Abteilung.

Diese Betriebe unterstehen dem Leiter der kantonalen Lehrfilmstelle.

5. Die kantone Lehrfilmstelle befasst sich mit der Bearbeitung aller technischen, pädagogischen und organisatorischen Fragen des Unterrichts- und Erziehungsfilms auf allen Schulstufen.

6. Die Aufgaben des Betriebes und die Dienstverhältnisse des Leiters und des Hilfspersonals der kantonalen Lehrfilmstelle werden durch besondere Reglemente geordnet. Diese Reglemente werden vom Vorstand der Filmkammer erlassen und unterliegen der Genehmigung des Erziehungsdepartements.

III. Lehrfilmkommission.

7. Die Lehrfilmkommission wird vom Erziehungsdepartement ernannt.

8. Die Lehrfilmkommission ist der kantonalen Lehrfilmstelle als beratendes Organ beigegeben. Sie dient in erster Linie als Verbindungsorgan der kantonalen Lehrfilmstelle mit den öffentlichen Schulanstalten.

9. Die besonderen Aufgaben und die Zusammensetzung der Lehrfilmkommission werden durch ein Reglement geordnet, das vom Vorstand der Filmkammer erlassen wird und der Genehmigung des Erziehungsdepartements unterliegt.

IV. Zensurkommission für Jugendvorführungen in Kinotheatern.

10. Die Zensurkommission für Jugendvorführungen in Kinotheatern wird vom Polizeidepartement ernannt.

11. Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Zensurkommission für Jugendvorführungen in Kinotheatern werden durch Verordnungen des Regierungsrates geregelt.

V. Kulturfilmkommission.

12. Die Kulturfilmkommission hat zur Aufgabe die Förderung und Überwachung der in öffentlichen Lokalen, einschliesslich Kinotheatern, stattfindenden Kulturfilmerveranstaltungen.

13. Die Tätigkeit der Kulturfilmkommission wird durch ein Reglement geordnet, das vom Vorstand der Filmkammer erlassen wird und der Genehmigung des Erziehungsdepartements unterliegt.

VI. Schlussbestimmungen.

14. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt auf den 1. September 1935 provisorisch in Wirksamkeit und gilt vorläufig für die Dauer von zwei Jahren.

15. Alle in dieser Verordnung nicht berührten Fragen werden während dieser zwei Jahre durch die zuständigen Departemente nach Anhörung der zuständigen Instanzen der Filmkammer geregelt.

Basel, den 23. Juli 1935.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Dr. F. HAUSER.
Der Sekretär i. V.: Dr. O. BINZ.